

# Satzung des BvdtR

(beschlossen am 12.10.2007)

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der technischen Referendare der Fachrichtungen Bahnwesen | Bauingenieurwesen | Hochbau | Landespflege | Luftfahrttechnik | Maschinen- u. Elektrotechnik | Städtebau | Umwelttechnik / Umweltschutz | Vermessungs- u. Liegenschaftswesen | Wehrtechnik. Der Verbandsname wird mit "BvdtR" abgekürzt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Dienstort der/s Bundessprecherin/s.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Aufgaben und Haftung

- (1) Die Aufgaben des Bundesverbandes sind
  - die Unterstützung der Referendarausbildung durch fachrichtungsübergreifenden Informationsaustausch und Koordination der Arbeitsgemeinschaften,
  - die Interessenvertretung der Referendarinnen und Referendare gegenüber Ausbildungs- und Prüfungsbehörden,
  - die Darstellung der Referendarausbildung in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Bundesverband haftet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben nur mit dem Vereinsvermögen. Die mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten Personen haften nicht persönlich für daraus entstehende Verpflichtungen und/oder Schäden.

## §3 Mitgliedschaft und Vertretungen

- (1) Mitglieder sind die Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Fachrichtungen auf der Ebene der Ausbildungsbehörden. Als Fachrichtung gilt die Gesamtheit der Referendarinnen und Referendare einer Fachrichtung.
- (2) Als Arbeitsgemeinschaft gilt die Gesamtheit der Referendarinnen und Referendare einer Fachrichtung bei einer Ausbildungsbehörde. Gegebenenfalls können sich Referendarinnen und Referendare mehrerer Fachrichtungen bei einer Ausbildungsbehörde zu einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Jede Arbeitsgemeinschaft koordiniert Ihre Aktivitäten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft und nach außen hin selbst.

## §4 Organe und Beschlussfassung

- (1) Die anwesenden technischen Referendarinnen und Referendare bilden die "Bundesversammlung".

- (2) Die Bundesversammlung wählt halbjährlich mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte die/den stellv. Bundessprecher/in. Diese/r wird im Anschluss an die Amtszeit automatisch Bundessprecher/in. Die/der Bundessprecher/in leitet für ein halbes Jahr den BvdtR. Eine Verlängerung oder vorzeitige Neuwahl kann von der Bundesversammlung beschlossen werden. Der Vorstand besteht aus der Bundessprecherin / dem Bundessprecher und der stellvertretenden Bundessprecherin / dem stellvertretenden Bundessprecher.
- (3) Der Vorstand lädt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Bundesversammlung ein. Auf Verlangen von mindestens 3 Arbeitsgemeinschaften kann zu einer außerordentlichen Bundesversammlung eingeladen werden. Die Einladung soll mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde und mindestens 7 Arbeitsgemeinschaften vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit dauert an, bis auf Antrag eines Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird.
- (5) Der Vorstand leitet die Bundesversammlung und fertigt ein Protokoll an.

## **§5 Finanzen**

- (1) Mit der Erledigung des Geldverkehrs wird der Vorstand beauftragt.
- (2) Über Beiträge und Umlagen entscheidet die Bundesversammlung.
- (3) Der Verband verwendet die ihm zugewendeten Mittel ausschließlich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen und über die Erstattung ihrer Aufgaben hinausgehende sonstige Zuwendungen erhalten.
- (4) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§6 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer Bundesversammlung, zu der unter Angabe der Änderungswünsche eingeladen wurde.

## **§7 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann von der Bundesversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden. Das Vermögen des Vereins fällt an eine gemeinnützige Organisation.